

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 5 9 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
25.10.2024

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger von Kindertageseinrichtungen und Förderung der Beschaffung von Ausstattung in Kindertageseinrichtungen freier Träger:
Bewilligung einer Zuwendung an den Kinderladen Heuhüpfer e.V. für Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung für die Kindertageseinrichtung „Kinderladen Heuhüpfer Pleikartsförsterstraße“ in Heidelberg-Kirchheim**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. November 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	05.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 56.621 Euro an den Kinderladen Heuhüpfer e.V. für Baumaßnahmen und in Höhe von maximal 97.216 Euro für die Beschaffung von Ausstattung für die Kita Kinderladen Heuhüpfer Pleikartsförsterstraße in Heidelberg-Kirchheim zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten im Finanzhaushalt Förderung von Baumaßnahmen (39.635 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (8.493 Euro plus 8.493 Euro)	56.621 Euro
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten im Finanzhaushalt Förderung der Beschaffung von Ausstattung (80.060 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (17.156 Euro)	97.216 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Finanzhaushalt 2024 für Investitionszuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen<ul style="list-style-type: none">kassenwirksam veranschlagte Mittelveranschlagte Verpflichtungsermächtigung	3.000.000 Euro 4.000.000 Euro
<ul style="list-style-type: none">abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024	686.989 Euro
<ul style="list-style-type: none">vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag	6.313.011 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Die Abschätzung der jährlichen Folgekosten ist in Anlage 02 dargestellt	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Träger eröffnet im Kindergartenjahr 2024/2025 eine Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergartengruppen. Für die Inbetriebnahme sind Baumaßnahmen und die Beschaffung von Ausstattung erforderlich

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2024

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.11.2024

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung

Kindertageseinrichtung: Kinderladen Heuhüpfer Pleikartsförsterstraße

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe: Kinderladen Heuhüpfer e.V.

Der Träger eröffnet im Kindergartenjahr 2024/2025 auf dem Grundstück Pleikartsförster Straße 122 eine Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergartengruppen mit je 20 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Der Standort befindet sich in den ehemals von der Schule beziehungsweise dem Kindergarten von Montessori als Ausweichquartier betriebenen Containern. Der Träger Heuhüpfer e.V. hat einen Teil dieser Container in Miete übernommen. Ein Ankauf ist nicht möglich. Die nicht benötigten ehemaligen Schulcontainer wurden abgebrochen. Der Standort soll als Interim-Standort, unter anderem für die Versorgung der auf Patrick-Henry-Village (PHV) ankommenden neuen Bewohner/innen dienen. Ein Standort auf PHV wird allerfrühestens in 2027 zur Verfügung stehen. Der Träger hat daher eine befristete Baugenehmigung. Außerdem trägt der Standort zur Versorgung von Kirchheim bei, da die Betreuungsquote hier unterdurchschnittlich ist und zwingend neue Plätze benötigt werden. Das Betreuungsangebot ist in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen.

Die Öffnungszeiten betragen täglich maximal 9 Stunden von 7:30 bis 16:30 Uhr und eine durchschnittliche Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche.

Für die Inbetriebnahme sind Baumaßnahmen und die Beschaffung von Ausstattung erforderlich. Die Baumaßnahmen wurden notwendig, da unter anderem die Brandmeldeanlage durch den Abbruch der nicht benötigten Container neu hergestellt werden muss. Außerdem wurde ein Teil des Zauns abgebrochen, die eingefriedete Fläche ist jetzt auch kleiner als davor, so dass die Zaunanlage zur Einfriedung der Außenspielfläche teilweise neu errichtet werden muss. Der vormals bebaute Grundstücksteil soll renaturiert werden. Dankenswerterweise verzichtet der Träger auf den Einbau einer Küche und übernimmt eine Haushaltsküche des vormaligen Betreibers, was eine erhebliche Kostenersparnis bedeutet.

Der Träger wendet in allen Gruppen das städtische Entgeltsystem an.

Nach § 22 ff. der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita-Richtlinie, Abschnitt C) können ab 01.09.2023 Baumaßnahmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen durchführen, gefördert werden. Zu den förderfähigen Baumaßnahmen gehören Neubau, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung, die Erweiterung von Gebäuden sowie Baumaßnahmen an Außenanlagen. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent des ermittelten zuwendungsfähigen Höchstbetrags. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Abs. 6 Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben (somit insgesamt 85 Prozent) und bei Baumaßnahmen mit einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 50.000 Euro nach § 55 Abs. 7 Kita-Richtlinie in Höhe von nochmals weiteren 15 Prozent dieser Ausgaben (somit insgesamt 100 Prozent), wobei sich die Auszahlung der zusätzlichen Förderung nach § 55 Abs. 7 anteilig über 5 Jahre und bei einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 250.000 Euro anteilig über 10 Jahre erstreckt.

Nach § 35 ff. der Kita-Richtlinie (Abschnitt D) können ab dem 01.09.2023 Ausgaben für die angemessene und erforderliche nutzerspezifische Ausstattung, die Träger zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen beschaffen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind oder aufgenommen werden, gefördert werden. Unter Ausstattung im Sinne dieser Vorschrift fällt die Erstaussstattung oder die Neuaussstattung nach einer großen Baumaßnahme oder die Neuaussstattung einer Küche nach Ablauf von 15 Jahren nach Erstaussstattung. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für EDV- und Kommunikationsanlagen, Mobiliar für Gruppen- und Funktionsräume, Spielmaterial, eine Küche für die Si-

Herstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Die Regelförderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Höchstbeträge. Diese betragen für eine nutzerspezifische Erst- oder Neuausstattung 38.124 Euro (Stand 01.01.2024) pro Gruppe und 56.604 Euro (Stand 01.01.2024) pro Einrichtung. Träger, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Absatz 5 Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von 15 Prozent der tatsächlich angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Voraussetzung für diese über die gesetzliche Förderung hinausgehenden Förderungen, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Heidelberg.

Der Kindertageseinrichtung Heuhüpfchen e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und wendet das städtische Entgeltsystem in allen Gruppen an. Die Rahmenvereinbarung mit der Stadt wurde geschlossen. Der Förderantrag wurde nach den genannten Grundlagen bearbeitet und der als Anlage beigefügte Zuwendungsbescheid vorbereitet.

1. Beschreibung und Bestätigung des Förderbedarfs:

Für die Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung sind Baumaßnahmen und eine Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial erforderlich. Die Baumaßnahmen sind nach § 22 ff. Kita-Richtlinie und die Beschaffung von Ausstattung nach § 35 ff. Kita-Richtlinie zuwendungsfähig. Die Förderungen wurden vor Beginn der Maßnahmen beantragt und abgestimmt. Die Betriebsausgaben für die 3 neuen Gruppen werden ab Bereitstellung nach Abschnitt B Kita-Richtlinie gefördert.

2. Höhe der Ausgaben und der möglichen Zuwendung:

Für die beantragte Baumaßnahme (Installation der Hauswarn- und Brandmeldeanlage und Erweiterung der Zaunanlage, s.o.) können auf Grundlage der vorgelegten Kostenschätzung zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 56.621 Euro anerkannt werden. Diese werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von maximal 56.621 Euro, somit höchstens 39.635 Euro.

Der Träger wendet in allen Gruppen das städtische Entgeltsystem an. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent und nochmals weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von je 8.493 Euro, somit höchstens 16.986 Euro gewährt.

Die maximale Zuwendung für Baumaßnahmen beträgt damit insgesamt 56.621 Euro. Für die Beschaffung der Ausstattung fallen gemäß der vorgelegten Kostenschätzung Ausgaben in Höhe von 114.372 Euro an. Diese entsprechen dem zuwendungsfähigen Höchstbetrag für die Einrichtung. Somit sind die beantragten Ausgaben Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung der 3 Gruppen beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 114.372 Euro, somit höchstens 80.060 Euro. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Ausstattung von 3 Gruppen in Höhe von 114.372 Euro, somit höchstens 17.156 Euro gewährt. Die maximale Zuwendung für die Beschaffung von Ausstattung beträgt damit insgesamt 97.216 Euro.

Es fallen jährlich Folgekosten gemäß Folgekostenberechnung Anlage 02 in Höhe von rund 732.000 Euro, die in Höhe von rund 185.000 Euro durch Landeszuweisungen gedeckt sind, an.

Haushaltsmittel stehen für beide Förderungen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Der Erhalt der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Zuwendungsbescheid – Kinderladen Heuhüpfer e.V. – Kita Kinderladen Heuhüpfer Pleikartsförsterstraße

Drucksache:

0 3 5 9 / 2 0 2 4 / B V

00371013.docx

...

	VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!
02	Folgekostendarstellung VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!